



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2014
(OR. en)**

9019/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0307 (COD)**

**CODEC 1121
ENV 393
AGRI 322
PECHE 205
FORETS 41
RECH 164
UD 123
COMER 135
REGIO 54
TRANS 230
SAN 181
PE 293**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.-17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat 98 Abänderungen (Abänderungen 1-98) zu dem Vorschlag für eine Verordnung angenommen.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss zudem eine Kompromissabänderung (Abänderung 99) vorgelegt. Über diese Kompromissabänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Sie soll die dem Plenum bereits vorgelegten 98 Abänderungen nicht ergänzen, sondern ersetzen.

II. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 hat das Parlament die Kompromissabänderung (Abänderung 99) angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage²) enthalten.

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Invasive gebietsfremde Arten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0620),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0264/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Januar 2014¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. März 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Fischereiausschusses (A7-0088/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach *Anhörung* **■** des Ausschusses der Regionen **■** ,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ Am 22. Januar 2014 angenommene Stellungnahme (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für die Biodiversität und die **damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.
- (2) Invasive gebietsfremde Arten sind eine der größten Bedrohungen für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, vor allem in geografisch und evolutionär isolierten Ökosystemen (z. B. kleine Inseln), und die von solchen Arten ausgehenden Risiken können sich durch den zunehmenden weltweiten Handel, **Verkehr**, Tourismus und Klimawandel noch verschlimmern.
- (3) Die Bedrohung, die von invasiven gebietsfremden Arten für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht, kann unterschiedliche Formen annehmen und beispielsweise heimische Arten sowie Struktur und Funktion des Ökosystems durch Veränderungen des Lebensraums, Prädation, Wettbewerb, Übertragung von Krankheiten, Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und die genetischen Effekte aufgrund von Hybridisierung gravierend beeinträchtigen. Außerdem können invasive gebietsfremde Arten erhebliche **nachteilige** Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft haben. Nur lebende Exemplare oder reproduktionsfähige Teile stellen eine Bedrohung für die Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft dar, **so dass nur in diese den Beschränkungen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen sollten.**

- (4) Als Vertragspartei des mit dem Beschluss 93/626/EWG des Rates¹ genehmigten Übereinkommens über die biologische Vielfalt muss die Europäische Union gemäß Artikel 8 Buchstabe h *dieses Übereinkommens*, soweit möglich und sofern angebracht, "die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen".
- (5) Als Vertragspartei des mit dem Beschluss 82/72/EWG des Rates² genehmigten Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume hat sich die Europäische Union verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu gewährleisten.
- (6) Um das Erreichen der Ziele der *Richtlinien 2000/60/EG³, 2008/56/EG⁴ und 2009/147/EG⁵* des Europäischen Parlaments und des Rates *sowie Richtlinie 92/43/EWG* des Rates¹ zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität, die *damit verbundenen* Ökosystemdienstleistungen, *die menschliche Gesundheit und Sicherheit* zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.
- (7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sind daher vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten ausgeschlossen. *Im Mittelpunkt dieser Verordnung sollten ausschließlich Arten stehen, die durch menschliches Einwirken in die Union gelangen.*

¹ *Beschluss vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt* (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

² *Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume* (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

³ *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik* (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁴ *Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)* (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁵ *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

- (8) Auf EU-Ebene **gibt es derzeit über 40 Richtlinien und Verordnungen zur Tiergesundheit**, die Bestimmungen über Tierseuchen enthalten. **Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2000/29/EG des Rates² Bestimmungen über Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**, und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ enthält die für genetisch veränderte Organismen geltende Regelung. **Alle** neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten sollten sich daher an diese Rechtsakte der Union angleichen, statt sich mit ihnen zu überschneiden, und **sie sollten** auf die unter diese Rechtsakte fallenden Organismen keine Anwendung finden.
- (9) Die **Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009⁴ und (EU) Nr. 528/2012⁵** des Europäischen Parlaments und des Rates **sowie die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates⁶** enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **der vorliegenden Verordnung** ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von dem **Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung** ausgenommen werden.

¹ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

² **Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

³ **Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates** (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

⁴ **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates** (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵ **Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten** (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁶ **Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur** (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1).

- (10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von unionsweiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten, die als von unionsweiter Bedeutung gelten, erstellt **und regelmäßig aktualisiert** werden. Eine invasive gebietsfremde Art sollte dann als von unionsweiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt **und aktualisiert** werden **und sich auf diejenigen Arten konzentrieren, durch deren Aufnahme in die Liste deren nachteilige Auswirkungen tatsächlich kosteneffizient verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden. Da Arten derselben taxonomischen Gruppe oft ähnliche ökologische Erfordernisse haben und ein ähnliches Risiko darstellen können, sollte die Aufnahme von taxonomischen Gruppen von Arten in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung soweit angezeigt gestattet werden.**

- (11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von unionsweiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung **dieser Verordnung**. **Um eine effektive Verwendung der Mittel zu gewährleisten, sollte mit den Kriterien zudem sichergestellt werden, dass die invasiven gebietsfremden Arten mit den stärksten nachteiligen Auswirkungen unter den derzeit bekannten potenziellen invasiven gebietsfremden Arten diejenigen sind, die in die Liste aufgenommen werden. Die Kommission wird** innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorlegen. **Bei der Vorlage dieser Liste sollte die Kommission den Ausschuss darüber informieren, wie diese Kriterien berücksichtigt wurden.** Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der **einschlägigen** WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.
- (12) **Um mit dieser Verordnung unverhältnismäßige oder übermäßige Kosten für jeden Mitgliedstaat zu vermeiden und den Mehrwert von Maßnahmen der Union zu wahren, sollte die Kommission bei der Vorbereitung der Liste und der Begleitmaßnahmen sozio-ökonomische Aspekte, die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten und die Kosten bei Nichttätigwerden berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten bei der Auswahl der invasiven gebietsfremden Arten, die in die Liste von unionsweiter Bedeutung aufgenommen werden sollen, diejenigen Arten besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen, ohne dass dies jedoch den Zielen dieser Verordnung zuwiderläuft.**

- (13) Um die Einhaltung der Bestimmungen **der relevanten WTO-Übereinkommen** und die einheitliche Anwendung **dieser Verordnung** zu gewährleisten, sollten gemeinsame Kriterien für die Durchführung der Risikobewertung festgelegt werden. Diese Kriterien sollten, wo angebracht, auf bestehende nationale und internationale Normen zurückgreifen und verschiedene Aspekte wie die Merkmale der Art, das Risiko und die Art und Weise ihrer **Einbringung** in die Union, die **nachteiligen** wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Art und ihre **nachteiligen** Auswirkungen auf die Biodiversität, die potenziellen Vorteile von Verwendungen und die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zwecks Abwägung gegen die **nachteiligen** Auswirkungen sowie eine die Bedeutung für die Union belegende **Bewertung der potenziellen** Kosten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden **■** umfassen, die zur weiteren Rechtfertigung von Maßnahmen dient. Um die schrittweise Weiterentwicklung des Systems und die Nutzung gewonnener Erfahrungen zu ermöglichen, sollte der allgemeine Ansatz **im Jahr 2021** evaluiert werden.
- (14) Einige invasive gebietsfremde **Arten** sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates¹ **■** und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und **■** einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten **auf Unionsebene** zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten bei der Auflistung als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung Priorität erhalten.

¹ **Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

- (15) Prävention ist generell aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden und sollte Priorität erhalten. ***Daher sollten vorrangig Arten in die Liste aufgenommen werden, die bislang noch nicht im Gebiet der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, sowie Arten, die wahrscheinlich die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.*** Da ständig neue Arten in die Union eingebracht werden können und vorhandene gebietsfremde Arten sich ausbreiten und ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen, muss sichergestellt werden, dass die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung fortlaufend überarbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten wird.
- (16) ***Bei Arten, die nicht in der Lage sind, in einem großen Teil der Union eine lebensfähige Population auszubilden, sollte eine regionale Zusammenarbeit zwischen den von diesen Arten betroffenen Mitgliedstaaten geprüft werden. In den Fällen jedoch, in denen die Ziele dieser Verordnung besser durch Maßnahmen auf Unionsebene erreicht werden, können solche Arten ebenfalls in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen werden.***

- (17) *Im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung ist die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere die Abgelegenheit, die Insellage und die Einzigartigkeit ihrer Biodiversität, zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Anforderungen dieser Verordnung, nämlich das Ergreifen von Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Prävention* ■ *in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, an diese Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter Berücksichtigung der Beschlüsse 2010/718/EU¹ und 2012/419/EU² des Europäischen Rates anzupassen.*
- (18) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein unionsweites Verbot erlassen werden, das die absichtliche *oder fahrlässige* Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung untersagt, damit ein *frühzeitiges und* konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

¹ *Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union* (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4).

² *Beschluss 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union* (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131).

- (19) Um wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen, müssen besondere Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung festgelegt werden, die Gegenstand solcher Tätigkeiten sind. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen Einrichtungen erfolgen, in denen die Organismen unter Verschluss gehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die das Entkommen oder die illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung verhindern. ***Wenn dies von der Kommission in hinreichend begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses genehmigt wird, können diese Bestimmungen auch auf bestimmte andere Tätigkeiten, einschließlich kommerzieller Tätigkeiten, Anwendung finden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sollte besonders darauf geachtet werden, dass entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union jegliche nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume vermieden werden.***
- (20) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der ***einschlägigen*** WTO-Übereinkommen und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der ***einschlägigen*** WTO-Übereinkommen eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

- (21) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher **wirksamer** kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiff-fahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorge-schlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen. **Folglich sollte die Kommission alles daran setzen, dass die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifizieren.**
- (22) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungs-tätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen. Da Über-wachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich **regionaler und** örtlicher Gemeinschaften vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet **und ein aktuelles und vollständiges Bild auf Unionsebene angestrebt** werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die auf-grund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten **Zollkontroll-,** Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die **in** den Richtlinien **92/43/EWG, 2000/60/EG, 2008/56/EG** und **2009/147/EG festgelegten** Systeme, angewendet werden.

- (23) Zur Verhinderung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten sollten amtliche Tier- und Pflanzenkontrollen durchgeführt werden. Lebende Tiere und Pflanzen sollten über **Grenzeinrichtungen** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und den **Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG oder Eingangsorte gemäß der Richtlinie 2000/29/EG** in die Union eingebracht werden. Um Effizienzgewinne zu erzielen und die Schaffung paralleler **Zollkontrollsysteme** zu vermeiden, sollte die Überprüfung, ob es sich bei den betreffenden Arten um invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung handelt, ebenfalls an der ersten **Eingangsgrenzeinrichtung oder dem ersten Eingangsort erfolgen**.
- (24) Nach der Einbringung einer invasiven gebietsfremden Art sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und sofortigen Tilgung unabdingbar, um deren Etablierung und Verbreitung zu verhindern. Die wirksamste und kosteneffizienteste Maßnahme ist häufig die schnellstmögliche Tilgung der Population, solange die Anzahl der Exemplare noch begrenzt ist. Im Falle, dass eine Tilgung nicht möglich ist oder die Tilgungskosten langfristig die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile überwiegen, sollten Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden. **Die Kontrollmaßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen und die biogeografischen oder klimatischen Bedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat gebührend berücksichtigen**.

- (25) **Bei den Kontrollmaßnahmen sollten jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden werden.** Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder **Tierarten, die in einigen Fällen** notwendig ist, kann für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, **damit den Tieren** unnötige Schmerzen, Qualen und Leiden während des Prozesses **erspart bleiben**, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz, soweit wie möglich zu berücksichtigen sind. **Die Anwendung nicht-tödlicher Methoden sollte in Betracht gezogen werden, und bei allen getroffenen Maßnahmen sollten die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten minimiert werden.**
- (26) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher **sollten angemessene** Wiederherstellungsmaßnahmen **durchgeführt werden**, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß der **Richtlinien 92/43/EWG** und **2009/147/EG**, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß **der Richtlinie 2000/60/EG** und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß **der Richtlinie 2008/56/EG** zu verbessern. **Die Kosten für solche Wiederherstellungsmaßnahmen sollten entsprechend dem Verursacherprinzip erstattet werden.**

- (27) **Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere mit benachbarten Ländern und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere innerhalb derselben biogeografischen Region in der Union sollten gefördert werden, um einen Beitrag zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung zu leisten.**
- (28) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen **und auch des Austauschs bewährter Verfahren** benötigt werden.
- (29) **In der Richtlinie 2003/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates¹ **wurde ein** Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen **festgelegt**. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

¹ **Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme** (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

- (30) *Die Beteiligung der Wissenschaft ist wichtig, damit eine angemessene Wissensgrundlage zur Verfügung steht, um die von invasiven gebietsfremden Arten verursachten Probleme lösen zu können. Ein themenspezifisches wissenschaftliches Forum sollte eingerichtet werden, um Beratung zu wissenschaftlichen Aspekten, die mit der Anwendung dieser Verordnung verbunden sind, anzubieten, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung, die Risikobewertung, die Dringlichkeitsmaßnahmen und die Maßnahmen zur sofortigen Tilgung.*
- (31) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die **Durchführung** dieser Verordnung *sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden*, um die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufzustellen und zu aktualisieren, *das Format der Dokumente für den Nachweis einer Genehmigung zu bestimmen*, Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung zu gewähren, Dringlichkeitsmaßnahmen der Union zu erlassen *sowie die Anforderungen für die Anwendung bestimmter Bestimmungen in den Mitgliedstaaten im Falle einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit und die Formate für die Berichterstattung an die Kommission festzulegen*. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren* (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (32) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 *AEUV* Rechtsakte zu erlassen, um zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (33) Damit die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet ist, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei Verstößen abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstoßes, ***dem Grundsatz der Kostenerstattung und dem Verursacherprinzip*** Rechnung tragen.
- (34) ***Die Mitgliedstaaten können durch im Rahmen dieser Verordnung ergriffene Maßnahmen den Haltern oder Nutzern gebietsfremder Arten und auch den Eigentümern und Pächtern der betreffenden Grundstücke Verpflichtungen auferlegen.***

- (35) Damit nichtgewerbliche Besitzer ihre Heimtiere, die als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung aufgelisteten Arten angehören, bis zum natürlichen Tod des Tieres weiter halten dürfen, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Entkommen oder die Fortpflanzung des Tiers zu verhindern.
- (36) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung **bei Inkrafttreten dieser Verordnung** erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die Tötung, **die humane Keulung**, den Verkauf oder **gegebenenfalls** die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

- (37) Da die Ziele **dieser Verordnung**, nämlich die Prävention und die Kontrolle der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können, **sondern** wegen **ihres** Umfangs und **ihrer** Wirkung **■** besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Rechtsakt nicht über das für die Erreichung **dieser Ziele** erforderliche Maß hinaus.
- (38) **Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung beibehalten oder annehmen, die strenger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen; zudem können sie Bestimmungen, wie etwa die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, auf invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten anwenden. Diese Maßnahmen sollten mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission in Einklang mit dem Unionsrecht notifiziert werden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der – absichtlichen und unabsichtlichen – Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf *die* Biodiversität *in der Union*.

Artikel 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle invasiven gebietsfremden Arten ■ .
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet sich ohne menschliches Einwirken aufgrund von sich ändernden ökologischen Bedingungen und des Klimawandels ändert;
 - b) genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG;

- c) *Krankheitserreger, die Tierseuchen auslösen; in diesem Sinne bezeichnet der Ausdruck "Tierseuche" das Auftreten von Infektionen und von Parasitenbefall bei Tieren, die von einem oder mehreren Erregern verursacht werden, welche auf Tiere oder Menschen übertragbar sind;*
- d) *Schadorganismen, die in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, und Schadorganismen, für die Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 dieser Richtlinie ergriffen worden sind;*
- e) *in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführte Arten, wenn diese in der Aquakultur verwendet werden;*
- f) *Mikroorganismen, die zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln erzeugt oder eingeführt werden, welche bereits zugelassen sind oder derzeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bewertet werden;*
- g) *Mikroorganismen, die zur Verwendung in Biozidprodukten erzeugt oder eingeführt werden, welche bereits zugelassen sind oder derzeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet werden.*

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "gebietsfremde Arten": lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem ■ natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;
2. "invasive gebietsfremde Art": eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Verbreitung ■ die Biodiversität und **die damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder **nachteilig beeinflusst**;
3. "invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung": invasive gebietsfremde Arten, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene gemäß Artikel 4 **Absatz 3** erfordern;
4. **"invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten": andere invasive gebietsfremde Arten als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, bei denen ein Mitgliedstaat aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Ansicht ist, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Verbreitung – auch wenn sie nicht vollständig erwiesen sind – für sein Hoheitsgebiet oder Teile davon von Bedeutung sind, so dass auf Ebene des Mitgliedstaates Maßnahmen ergriffen werden müssen.**

5. "Biodiversität": die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören;
6. "Ökosystemdienstleistungen": die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;
7. "Einbringung": die durch menschliches Einwirken erfolgende Verbringung einer Art aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus;
8. "Forschung": unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten *zur Erlangung* neuer *wissenschaftlicher Erkenntnisse* oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ausgenommen *solcher Merkmale, die eine Art invasiv machen* – invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;
9. "Haltung unter Verschluss": die Haltung eines Organismus in geschlossenen Systemen, aus denen ein Entkommen oder eine Verbreitung nicht möglich ist;

10. "Ex-situ-Erhaltung": die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;
11. "Pfade": die Wege und Mechanismen *der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten*;
12. "Früherkennung": die Bestätigung des Vorhandenseins von Exemplaren einer invasiven gebietsfremden Art in der Umwelt, bevor sich diese weit verbreitet hat;
32. "Tilgung": die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch *tödliche* oder *nicht tödliche* Mittel;
14. "weit verbreitet": eine invasive gebietsfremde Art, deren Population die Phase der Ansiedlung, in der die Population selbsttragend ist, bereits verlassen, sich ausgebreitet und einen großen Teil des potenziellen Verbreitungsgebiets kolonisiert hat, in dem sie überleben und sich fortpflanzen kann;
15. "Kontrolle": *tödliche* oder *nicht tödliche* Maßnahmen, die auf die Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen *und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren*;

16. "Eindämmung": Maßnahmen zur Errichtung von Barrieren, um das Risiko, dass sich eine Population einer invasiven gebietsfremden Art verstreut und über das befallene Gebiet hinaus verbreitet, zu minimieren;
17. "Populationskontrolle": **tödliche** oder **nicht tödliche** Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden **und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren**, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf **die** Biodiversität, **die damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit **oder** die Wirtschaft minimiert werden.

Artikel 4

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

- (1) Die Kommission erstellt **■** im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der in **Absatz 3 festgelegten** Kriterien eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in **Artikel 27 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen. **Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts wird dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten Ausschuss bis zum ... vorgelegt.**

* **Abl. bitte Datum eintragen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

- (2) ***Die Kommission führt mindestens alle sechs Jahre eine umfassende Überprüfung der Liste durch und aktualisiert sie in der Zwischenzeit, indem nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 neue Arten hinzugefügt oder gegebenenfalls bereits aufgeführte Arten gestrichen werden, wenn diese nicht mehr die in Absatz 3 festgelegten Kriterien erfüllen.***
- (3) In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;
 - b) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den vorherrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels ***in einer biogeografischen Region, die sich über mehr als zwei Mitgliedstaaten erstreckt, oder in einer Meeres-Teilregion*** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;
 - c) ***sie haben nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen und können zudem nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben;***

- d) durch eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 Absatz 1 wurde nachgewiesen, dass zur Verhütung ihrer **Einbringung**, Etablierung und Verbreitung Maßnahmen auf **Unionsebene** erforderlich sind;
- e) ***es ist wahrscheinlich, dass durch die Aufnahme in die Liste die nachteiligen Auswirkungen tatsächlich verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden.***
- (4) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden Informationen enthalten:
- a) den Namen der Art;
- b) eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 Absatz 1;
- c) den Nachweis, dass **■** die Kriterien des **Absatzes 3** erfüllt sind.
- (5) ***In der Liste gemäß Absatz 1 wird erforderlichenfalls auf die Waren, mit denen die Arten allgemein assoziiert sind, und ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87¹ verwiesen, und es werden dabei die Warenkategorien angegeben, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen sind.***

¹ ***Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).***

- (6) *Bei der Erstellung oder Aktualisierung der Liste wendet die Kommission die Kriterien des Absatzes 3 an und berücksichtigt dabei gebührend die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten, die Kosten bei Nichttätigwerden, die Kosteneffizienz und sozioökonomische Aspekte. Die Liste enthält vorrangig diejenigen invasiven gebietsfremden Arten, die*
- a) *bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden und höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen haben;*
 - b) *schon in der Union etabliert sind und die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.*
- (7) *Bei der Vorlage der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung begründet die Kommission auch, warum die Ziele dieser Verordnung besser durch Maßnahmen auf Unionsebene erreicht werden.*

Artikel 5
Risikobewertung ■

- (1) Die in Artikel 4 **Absatz 3 Buchstabe d** genannte Risikobewertung wird **in Bezug auf das gesamte derzeitige und potenzielle Verbreitungsgebiet invasiver gebietsfremder Arten** unter Berücksichtigung folgender Elemente durchgeführt:
- a) eine Beschreibung der Art mit taxonomischer Identität, Geschichte **und natürlichem** und potenziellem Verbreitungsgebiet;
 - b) eine Beschreibung der Muster **und der Dynamik** der Fortpflanzung und der Ausbreitung der Art einschließlich einer Prüfung, ob die zur Fortpflanzung und Ausbreitung erforderlichen Umweltbedingungen gegeben sind;
 - c) eine Beschreibung der potenziellen Pfade für die **Einbringung** und die Ausbreitung – gleich ob diese absichtlich oder unabsichtlich erfolgen –, gegebenenfalls einschließlich der Waren, mit denen die Art allgemein assoziiert ist;
 - d) eine eingehende Prüfung des Risikos der **Einbringung**, der Etablierung und der Ausbreitung in den betreffenden biogeografischen Regionen unter den vorherrschenden Bedingungen und den absehbaren Bedingungen des Klimawandels;

- e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt, **und eine Vorausschätzung ihrer wahrscheinlichen künftigen Verteilung;**
- f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf **die** Biodiversität und **die damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete **und** gefährdete Lebensräume **sowie** die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und die Wirtschaft, einschließlich einer **auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Prüfung der möglichen künftigen Auswirkungen;**
- g) **einer Vorausschätzung der potenziellen Schadenskosten;**
- h) eine Beschreibung der **bekannt**en Verwendungen **■** und der daraus erwachsenden **sozialen und wirtschaftlichen** Vorteile.

(2) **Die Kommission führt die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Elemente durch, wenn sie Arten zur Aufnahme in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung vorschlägt. Wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag auf die Aufnahme einer Art in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung stellt, ist er verantwortlich dafür, eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Elemente durchzuführen. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bei der Entwicklung solcher Risikobewertungen behilflich sein, soweit es deren europäische Dimension betrifft.**

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß **Artikel 29** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Art der **annehmbaren** Erkenntnisse gemäß Artikel 4 **Absatz 3** Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der **Anwendung des Absatzes 1** Buchstaben a bis h **bereitzustellen**. **Die detaillierte Beschreibung umfasst** die für die Prüfung dieser Elemente anzuwendende Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft – was als verschärfender Faktor anzusehen ist** – haben oder haben können. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt.**

Artikel 6

Bestimmungen für die Regionen in äußerster Randlage

- (1) **Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung** sind in den Regionen in äußerster Randlage von den Bestimmungen des **Artikels 7 und der Artikel 13 bis 20** ausgenommen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat mit Regionen in äußerster Randlage erstellt in Absprache mit diesen Regionen bis zum ... **eine Liste invasiver gebietsfremder Arten, die für die einzelnen seiner Regionen in äußerster Randlage von Bedeutung sind.**
- (3) **Bezüglich der** in den Listen gemäß Absatz 2 aufgeführten Arten **können die Mitgliedstaaten, falls erforderlich, in den betreffenden Regionen in äußerster Randlage Maßnahmen gemäß den** Artikeln 7, 8, 9, 13 bis 17, **19 und 20** ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten notifizieren die Listen gemäß Absatz 2 und etwaige Aktualisierungen dieser Listen unverzüglich der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.

* **ABL. bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

KAPITEL II
PRÄVENTION

Artikel 7

Beschränkungen

- (1) ***Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung*** dürfen nicht absichtlich
- a) in das Gebiet der Union verbracht werden, ***auch nicht zur Durchführung unter zollamtlicher Überwachung***;
 - b) ***gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss***;
 - c) ***gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss***;
 - d) ***in die, aus der und innerhalb der Union*** befördert werden, es sei denn, sie werden ***im Zusammenhang mit der Tilgung zu entsprechenden Einrichtungen*** befördert;
 - e) in den Verkehr gebracht werden;
 - f) verwendet oder getauscht werden;
 - g) ***zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht*** werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
 - h) in die Umwelt freigesetzt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle ***notwendigen Schritte, um*** die unabsichtliche Einbringung ***oder Verbreitung*** invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern. ***Dies gilt gegebenenfalls auch für die grob fahrlässige Einbringung oder Verbreitung.***

Artikel 8
Genehmigungen ■

- (1) Abweichend von den **Beschränkungen** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, das ■ Einrichtungen die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich Forschung und Ex-situ-Erhaltung ■ an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung **gemäß Absatz 2** gestattet. ***In Fällen, in denen die Verwendung von Produkten, die aus invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung hervorgegangen sind, unvermeidbar ist, um Fortschritte für die menschliche Gesundheit zu erzielen, können die Mitgliedstaaten auch die wissenschaftliche Leistung und die anschließende medizinische Verwendung in das Genehmigungssystem einbeziehen.***
- (2) Die Mitgliedstaaten ermächtigen die betreffenden zuständigen Behörden zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Absatz 1 für Tätigkeiten, die bei Haltung unter Verschluss durchgeführt werden, bei der alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Haltung der invasiven gebietsfremden Art von **unionsweiter** Bedeutung und der Umgang mit ihr erfolgt **unter Verschluss** gemäß Absatz 3;
 - b) die Tätigkeit ist von **angemessen qualifiziertem** Personal durchzuführen, **wie** von den zuständigen Behörden vorgeschrieben;
 - c) die Beförderung zur oder aus **der Haltung unter Verschluss** erfolgt unter Bedingungen, die ein Entkommen der invasiven gebietsfremden Art ausschließen, wie in der Genehmigung festgelegt;

- d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art *von unionsweiter Bedeutung* um Tiere, so sind diese *gegebenenfalls* gekennzeichnet *oder anderweitig effektiv kenntlich gemacht, wobei Methoden anzuwenden sind, die keine vermeidbaren Schmerzen, Qualen oder Leiden verursachen;*
- e) dem Risiko des Entkommens, der Ausbreitung oder der Entnahme wird wirksam begegnet, und zwar unter Berücksichtigung der Identität, der Biologie und der Verbreitungswege der Art, der vorgesehenen Tätigkeit und der vorgesehenen Haltung *unter Verschluss*, der Wechselwirkung mit der Umwelt sowie anderer relevanter Faktoren ■ ;
- f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich Tilgungsplan, festgelegt. *Der Krisenplan wird von der betreffenden zuständigen Behörde genehmigt. Im Falle eines Entkommens oder einer Ausbreitung ist der Krisenplan unverzüglich umzusetzen und kann die Genehmigung vorübergehend oder auf Dauer entzogen werden;*
- g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf *eine* Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die die Kapazität der Haltung *unter Verschluss* nicht übersteigt. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

- (3) Arten gelten als ***unter Verschluss*** gehalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus ***der Haltung***, in ***der*** sie ***sich befinden***, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs-, ***Abfallbehandlungs-*** und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;
 - b) ihre Entnahme aus ***der Haltung***, ihre Entsorgung, ihre Vernichtung ***oder ihre humane Keulung*** erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der ***Haltung*** ausschließt.
- (4) Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert ***der Antragsteller*** alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.
- (5) ***Die Mitgliedstaaten ermächtigen die betreffenden zuständigen Behörden dazu, die Genehmigung jederzeit vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen, wenn unvorhergesehene Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität oder Ökosystemdienstleistungen eintreten. Jeder Entzug einer Genehmigung ist wissenschaftlich zu begründen; reichen die wissenschaftlichen Angaben noch nicht aus, so erfolgt der Entzug in Anwendung des Vorsorgeprinzips und unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Verwaltungsvorschriften.***

- (6) *Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Format des Dokuments fest, das als Nachweis für die von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung dient. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Mitgliedstaaten verwenden dieses Format für das Dokument, das der Genehmigung beigelegt ist.*
- (7) *Die Mitgliedstaaten veröffentlichen im Internet bei allen gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen unverzüglich mindestens folgende Angaben:*
- a) *die wissenschaftlichen und gebräuchlichen Bezeichnungen der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Genehmigung erteilt wurde;*
 - b) *die Anzahl oder das Volumen der betreffenden Arten;*
 - c) *der Zweck, zu dem die Genehmigung erteilt wurde;*
 - d) *die Codes der Kombinierten Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.*
- (8) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass die Einrichtung die in der erteilten Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt.*

Artikel 9
Zulassungen

- (1) *In Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Einrichtungen die Genehmigung erteilen, andere Tätigkeiten als die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuführen, und zwar im Anschluss an eine Zulassung durch die Kommission nach dem Verfahren gemäß dem vorliegenden Artikel und unter den in Artikel 8 Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen.*
- (2) *Die Kommission errichtet und betreibt ein elektronisches Zulassungssystem und entscheidet über einen Zulassungsantrag innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang.*
- (3) *Die Zulassungsanträge sind von den Mitgliedstaaten über das System gemäß Absatz 2 einzureichen.*
- (4) *Der Zulassungsantrag muss Folgendes enthalten:*
 - a) *Angabe der Einrichtung oder der Gruppe von Einrichtungen, einschließlich des Namens und der Anschrift;*
 - b) *die wissenschaftlichen und gebräuchlichen Bezeichnungen der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Zulassung beantragt wird;*
 - c) *die Codes der Kombinierten Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;*

- d) *die Anzahl oder das Volumen der betreffenden Arten;*
- e) *die Gründe, die die Notwendigkeit der beantragten Zulassung rechtfertigen;*
- f) *eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass ein Entkommen oder eine Ausbreitung aus Einrichtungen, die für die Haltung der Arten unter Verschluss und den Umgang mit ihnen vorgesehen sind, nicht möglich ist, sowie der Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass jede Verbringung von Arten, die notwendig werden könnte, unter Bedingungen erfolgt, die ein Entkommen ausschließen;*
- g) *eine Bewertung des Risikos des Entkommens der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Zulassung beantragt wird, zusammen mit einer Beschreibung der zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen;*
- h) *eine Beschreibung des geplanten Überwachungssystems und des Krisenplans, der für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung erstellt wurde, einschließlich eines Tilgungsplans, falls erforderlich;*
- i) *eine Beschreibung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, die für diese Einrichtungen gelten.*

- (5) *Die Zulassung wird von der Kommission erteilt und der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats notifiziert und enthält die Informationen gemäß Absatz 4 und die Angabe ihrer Geltungsdauer. Ungeachtet des in Einklang mit Absatz 4 Buchstabe a gewählten Antragsverfahrens bezieht sich jede Zulassung auf eine einzelne Einrichtung. Darüber hinaus enthält die Zulassung Bestimmungen über die Lieferung von Beständen zur Aufstockung oder Ersetzung der Arten, für die eine Zulassung beantragt wird, an die Einrichtung.*
- (6) *Nach der Zulassung durch die Kommission kann die betreffende zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Genehmigung gemäß Artikel 8 Absätze 4 bis 8 erteilen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, in die Genehmigungen Bestimmungen aufzunehmen, die in der Zulassung von der Kommission spezifiziert wurden.*
- (7) *Die Kommission lehnt den Zulassungsantrag ab, wenn einschlägige Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht eingehalten werden.*
- (8) *Die Kommission informiert so rasch wie möglich den betreffenden Mitgliedstaat über jeden Zulassungsantrag, der auf der Grundlage von Absatz 7 abgelehnt wurde, und nennt die Gründe für die Ablehnung.*

Artikel 10

Dringlichkeitsmaßnahmen

- (1) Liegen einem Mitgliedstaat Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste *invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung* aufgeführt ist, bei der die zuständigen Behörden aber aufgrund vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Schluss gekommen sind, dass sie die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 3 vermutlich erfüllt, in seinem Hoheitsgebiet vorkommt oder unmittelbar in sein Hoheitsgebiet *einggebracht zu werden* droht, so kann er unverzüglich Dringlichkeitsmaßnahmen in Form *einer* der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten *Beschränkungen* treffen.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der in seinem nationalen Hoheitsgebiet Dringlichkeitsmaßnahmen einführt, die die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, d oder e einschließen, notifiziert der Kommission und *allen* anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die getroffenen Maßnahmen und die diese Maßnahmen rechtfertigenden Informationen.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste *invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung* aufzunehmen.

- (4) Erhält die Kommission eine Notifizierung gemäß Absatz 2 oder liegen ihr andere Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste **invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung** aufgeführt ist, aber die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 3 vermutlich erfüllt, in der Union vorkommt oder unmittelbar in die Union **eingbracht zu werden** droht, so stellt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, ob die Art diese Kriterien vermutlich erfüllt, und erlässt – wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 3 vermutlich erfüllt sind – für die Union im Hinblick auf die von der Art ausgehenden Risiken für eine begrenzte Zeit Dringlichkeitsmaßnahmen in Form **einer** der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten **Beschränkungen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) **Erlässt die Kommission** einen Durchführungsrechtsakt **gemäß Absatz 4**, **so heben die Mitgliedstaaten ihre** Dringlichkeitsmaßnahmen **auf oder ändern sie gegebenenfalls**.
- (6) **Die Mitgliedstaaten heben zudem ihre Dringlichkeitsmaßnahmen auf oder ändern sie, wenn die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 die invasive gebietsfremde Art in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufnimmt.**
- (7) **Wird nach der gemäß Absatz 3 durchgeführten Risikobewertung die invasive gebietsfremde Art nicht in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen, heben die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen auf und können gemäß Artikel 12 Absatz 1 diese Art in eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten aufnehmen und eine verstärkte regionale Zusammenarbeit gemäß Artikel 11 in Betracht ziehen.**

Artikel 11

Invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung und in der Union heimische Arten

- (1) Die Mitgliedstaaten können aus ihrer jeweiligen nationalen Liste der Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 in der Union heimische oder nicht-heimische Arten bestimmen, für die eine verstärkte regionale Zusammenarbeit erforderlich ist.*
- (2) Die Kommission wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten tätig, um die Zusammenarbeit und Koordinierung gemäß Artikel 22 Absatz 1 zu erleichtern. Falls es Auswirkungen bestimmter invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft gibt und sofern dies anhand einer umfassenden Analyse der Begründung für die verstärkte regionale Zusammenarbeit, die von den beantragenden Mitgliedstaaten durchgeführt wird, genau belegt wird, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten erforderlichenfalls verlangen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 18 die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16 und 17 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet oder Teilen davon entsprechend anwenden, soweit dies angebracht ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

- (3) *Invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung, die in einem Mitgliedstaat heimisch sind, sind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von den Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 24 ausgenommen. Die Mitgliedstaaten, in denen diese Arten heimisch sind, arbeiten bei der Bewertung der Pfade gemäß Artikel 13 mit den betreffenden Mitgliedstaaten zusammen und können in Absprache mit den übrigen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 1 einschlägige Maßnahmen beschließen, um die weitere Verbreitung dieser Arten zu verhindern.*

Artikel 10

Invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

- (1) *Die Mitgliedstaaten können eine nationale Liste invasiver gebietsfremden Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erstellen. Bei diesen invasiven gebietsfremden Arten können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen treffen, wie sie in den Artikeln 7, 8, 13 bis 17, 19 und 20 vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.*
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten, *sowie über die gemäß Absatz 1 festgelegten Beschränkungen.*

Artikel 13

Aktionspläne für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten

- (1) Die Mitgliedstaaten führen **innerhalb** von 18 Monaten **nach der Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** dieser Verordnung **■** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten **von unionsweiter Bedeutung zumindest** in ihrem Hoheitsgebiet **oder ihren Meeresgewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG** durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **potenziellen Schadens**, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern ("prioritäre Pfade"). **■**
- (2) Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert **innerhalb von drei** Jahren nach **der Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1** einen **einzigsten** Aktionsplan **oder ein Paket mit Aktionsplänen** für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. **Die Aktionspläne enthalten Zeitpläne für die Maßnahmen** und eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen **und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen und Verhaltenskodizes**, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die **■** bzw. innerhalb der **Union** verhindert werden sollen.

- (3) *Die Mitgliedstaaten stellen eine Koordinierung sicher, um einen einzigen Aktionsplan oder ein auf der angemessenen regionalen Ebene gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 koordiniertes Paket mit Aktionsplänen zu erstellen. Werden solche regionalen Pläne nicht festgelegt, erlassen und implementieren die Mitgliedstaaten Aktionspläne, die ihr Hoheitsgebiet abdecken und die möglichst weitgehend auf der angemessenen regionalen Ebene koordiniert sind.*
- (4) Die **Aktionspläne** gemäß Absatz 2 umfassen *insbesondere* Maßnahmen, die auf einer Kosten-Nutzen-Analyse *beruhen und mit denen Folgendes erreicht werden soll*:
- a) Sensibilisierung;
 - b) ■ Minimierung der Kontaminierung von Waren und Gütern sowie Fahrzeugen und Ausrüstungen durch *Exemplare invasiver gebietsfremder Arten*, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf *die Beförderung* invasiver gebietsfremder Arten aus Drittländern;
 - c) ■ Gewährleistung anderer angemessener Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15.
-
- (5) Die gemäß Absatz 2 erstellten **Aktionspläne** werden der Kommission unverzüglich übermittelt. Die Mitgliedstaaten überarbeiten den Aktionsplan *mindestens* alle *sechs* Jahre nach der letzten Übermittlung und übermitteln ihn der Kommission erneut.

KAPITEL III
FRÜHERKENNUNG UND SOFORTIGE TILGUNG

Artikel 14
Überwachungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten *errichten innerhalb* von 18 Monaten *nach der Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1* ein System zur Überwachung *von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung oder beziehen es in ihr bestehendes System* ein, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu verhindern.
- (2) Das Überwachungssystem gemäß Absatz 1
- a) erfasst das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, *einschließlich Meeresgewässer*, um das Vorhandensein und die Verteilung sowohl neuer als auch bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu ermitteln;
 - b) ist hinreichend dynamisch, damit das Auftreten einer invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung, deren Vorhandensein bislang nicht bekannt war, in der Umwelt des Hoheitsgebiets oder eines Teil desselben rasch festgestellt werden kann;

- c) *beruht auf den einschlägigen Bestimmungen über die Bewertung und das Monitoring in Rechtsvorschriften der Union oder internationalen Übereinkommen, ist mit diesen vereinbar, überschneidet sich nicht mit diesen und* nutzt die Informationen, die von den vorhandenen Überwachungs- und Monitoringsystemen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 11 der Richtlinie 2008/56/EG und Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG bereitgestellt werden;
- d) *berücksichtigt soweit wie möglich die relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen und Umstände.*

Artikel 15

Amtliche Kontrollen ■

- (1) *Ab dem [...] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen ■ . Diesen amtlichen Kontrollen werden Warenkategorien unterzogen, die in die Codes der Kombinierten Nomenklatur eingereiht sind, auf die gemäß Artikel 4 Absatz 5 in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung verwiesen wird.*
- (2) Die *zuständigen* Behörden ■ führen *angemessene risikobezogene* Kontrollen der in Absatz 1 genannten Waren durch und vergewissern sich dabei, dass ■ diese
- a) nicht auf der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 stehen *oder*

* *Abl.: Bitte Datum eintragen – 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

b) über eine gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 verfügen.

- (3) **Die Kontrollen** gemäß Absatz 2 **in Form einer Dokumenten-, Nämlichkeits- und erforderlichenfalls Warenkontrolle finden statt, wenn die in Absatz 1 genannten Waren in die Union verbracht werden. Sind in den Rechtsvorschriften der Union über amtliche Kontrollen bereits spezifische amtliche Kontrollen an Grenzeinrichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG oder an Eingangsorten gemäß der Richtlinie 2000/29/EG für die Warenkategorien gemäß Absatz 1 vorgesehen, übertragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Kontrollen auf die zuständigen Behörden, die mit diesen Kontrollen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG betraut sind.**

█

(4) Im Rahmen der Abfertigung in Freizonen oder Freilagern und der Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das Versandverfahren, das Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, das Umwandlungsverfahren oder die vorübergehende Verwendung ist den Zollbehörden Folgendes zu melden:

- a) das von der in Absatz 3 genannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß ausgefüllte einschlägige Eingangsdokument, mit dem bescheinigt wird, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, wenn die Kontrollen an Grenzeinrichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG oder an Eingangsorten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2000/29/EG durchgeführt wurden. Das darin angegebene Zollverfahren muss eingehalten werden; oder**
- b) andere schriftliche Belege dafür, dass die Kontrollen mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt wurden, wenn die Waren gemäß den Rechtsvorschriften der Union nicht amtlichen Kontrollen zu unterziehen sind, und das nachfolgende Eingangsdokument.**

Diese Dokumente können auch elektronisch übermittelt werden.

(5) Wird bei diesen Kontrollen ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt,

- a) setzen die Zollbehörden die Überführung in ein Zollverfahren aus oder halten die Waren zurück;**

b) halten die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden die Waren zurück.

Zurückgehaltene Waren werden der für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen zuständigen Behörde übergeben. **Diese Behörde handelt gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.** Die Mitgliedstaaten können bestimmte Funktionen anderen Behörden übertragen.

■

- (6) **Die während der Überprüfung anfallenden und die durch Verstöße entstandenen Kosten gehen zulasten der natürlichen oder juristischen Person, die die Waren in die Union verbracht hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat legt etwas anderes fest.**
- (7) Die Mitgliedstaaten legen Verfahren fest, um den Austausch relevanter Informationen ■ sowie die wirksame und effiziente Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Behörden ■ bei den Überprüfungen gemäß Absatz 2 zu gewährleisten.
- (8) **Die Kommission erstellt zusammen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage bewährter Verfahren Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung und die Durchführung effizienter und effektiver Kontrollen zu erleichtern.**
- (9) **Wurden Genehmigungen gemäß Artikel 8 erteilt, ist in der Zollanmeldung oder den einschlägigen Meldungen an die Grenzeinrichtung auf eine gültige Genehmigung für die angemeldeten Waren hinzuweisen.**

Artikel 16

Notifizierung von Früherkennungen

- (1) Die Mitgliedstaaten nutzen das gemäß Artikel 14 errichtete Überwachungssystem und die bei den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 gesammelten Informationen zur **Bestätigung** der Früherkennung **eingebrachter** oder vorhandener invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission unverzüglich schriftlich jede Früherkennung vorhandener invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten; die Notifizierung und Unterrichtung betreffen insbesondere
 - a) das Auftreten in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben einer in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Art, deren Vorkommen in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben bislang nicht bekannt war;
 - b) das Wiederauftreten in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben einer in der Liste **invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung** aufgeführten Art, nachdem diese als getilgt gemeldet worden war.

Artikel 17

Sofortige Tilgung in einer frühen Phase der Invasion

- (1) Nach der Früherkennung und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 16 wenden die Mitgliedstaaten Tilgungsmaßnahmen an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.
- (2) Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – **insbesondere bei Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen** gewährleisten und dass den **Tieren** unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.
- (3) **Die Mitgliedstaaten überwachen die Wirksamkeit der Tilgung. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck** das in Artikel 14 vorgesehene Überwachungssystem **nutzen. Bei der Überwachung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten bewertet.**
- (4) Die Mitgliedstaaten **informieren die Kommission über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen** und notifizieren **ihr** die erfolgte Tilgung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung. **Sie stellen diese Informationen auch anderen betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung.**

█

Artikel 18

Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung

- (1) Die Mitgliedstaaten können ***auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb von zwei Monaten nach der Erkennung einer invasiven gebietsfremden Art gemäß Artikel 16 beschließen, keine Tilgungsmaßnahmen anzuwenden, wenn mindestens eine der*** folgenden Bedingungen erfüllt ist:

■

- a) Es wird nachgewiesen, dass eine Tilgung technisch nicht machbar ist, da die verfügbaren Tilgungsmethoden in der Umgebung, in der sich die Arten etabliert haben, nicht angewendet werden können;
- b) anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse wird mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen, dass die Kosten langfristig außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen der Tilgung stehen werden;
- c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt ***oder andere Arten***.

In diesem Fall notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich schriftlich seinen Beschluss. Der Notifizierung sind alle in den Buchstaben a, b und c genannten Nachweise beigefügt.

- (2) *Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den gemäß Absatz 1 dieses Artikels notifizierten Beschluss abzulehnen, wenn die darin festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.*
- (3) *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten werden innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten Ausschuss übermittelt.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch Eindämmungsmaßnahmen die weitere Ausbreitung der Art in andere Mitgliedstaaten verhindert wird, wenn keine Tilgungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 angewandt wurden.*

■

- (5) Wird eine Ausnahme von der Tilgungsverpflichtung *von der Kommission nicht abgelehnt*, so wird die Art den Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 19 unterzogen. Wird der Antrag auf eine Ausnahme abgelehnt, so wendet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 17 an.

KAPITEL IV
KONTROLLE VON BEREITS WEIT VERBREITETEN INVASIVEN
GEBIETSFREMDEN ARTEN

Artikel 19
Kontrollmaßnahmen

- (1) **Innerhalb von 18** Monaten nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die Liste **invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung** verfügen die Mitgliedstaaten über **wirksame** Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf die Biodiversität **und die damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen **sowie gegebenenfalls auf** die menschliche Gesundheit **oder** die Wirtschaft minimiert werden.

Diese Kontrollmaßnahmen **stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt, sind auf die besonderen Umstände in den Mitgliedstaaten zugeschnitten**, stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch, **soweit wie möglich**, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 ein. **Sie beruhen in erster Linie auf den Ergebnissen der Risikobewertung und ihrer Kostenwirksamkeit.**

- (2) Die Kontrollmaßnahmen umfassen **tödliche oder nicht-tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen. **Die kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten kann als Teil der Kontrollmaßnahmen zu ihrer Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung mit genauer Begründung vorübergehend genehmigt werden, sofern alle geeigneten Kontrollen vorhanden sind, um jegliche weitere Verbreitung zu verhindern.**
- (3) Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt **insbesondere bei Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen** angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, **ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Tilgungsmaßnahmen beeinträchtigt wird.**

- (4) Das Überwachungssystem gemäß Artikel 14 wird so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Tilgungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Biodiversität und **die damit verbundenen** Ökosystemdienstleistungen **und gegebenenfalls** die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren. **Bei der Überwachung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten bewertet.**
- (5) Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung in einen **anderen** Mitgliedstaat ausbreiten wird, setzen die Mitgliedstaaten, in denen die Art **vorhanden** ist, die **anderen** Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gegebenenfalls legen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarte Kontrollmaßnahmen fest. Könnten auch Drittländer von der Ausbreitung betroffen sein, **bemüht sich** der betroffene Mitgliedstaat, die betreffenden Drittländer zu unterrichten.

Artikel 20

Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen **geeignete** Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde, **sofern nicht anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen wird, dass die Kosten dieser Maßnahmen hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.**
- (2) Die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit eines **aufgrund des Auftretens von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung** störungsgefährdeten Ökosystems, den Auswirkungen der Störung zu widerstehen, sie zu absorbieren, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen;
 - b) Maßnahmen zur **Unterstützung der** Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

KAPITEL V
HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

Artikel 21
Kostenerstattung

Entsprechend dem Verursacherprinzip und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ streben die Mitgliedstaaten eine Erstattung der Kosten für die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen, wobei dies auch für Umwelt-, Ressourcen- und Wiederherstellungskosten gilt.

Artikel 22
Zusammenarbeit und Koordination

- (1) *Die Mitgliedstaaten setzen bei der Erfüllung ihrer in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten alles daran, um eine enge Abstimmung mit allen betreffenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, und nutzen die bestehenden Strukturen, die aus regionalen oder internationalen Übereinkommen hervorgegangen sind, sofern dies praktikabel und angemessen ist. Insbesondere sind die betreffenden Mitgliedstaaten bestrebt, die Koordination mit Mitgliedstaaten sicherzustellen, mit denen sie folgende Gemeinsamkeiten haben:*
- a) *gemeinsame Meeresunterregionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2008/56/EG (Koordination in Bezug auf Meeresarten);*

¹ *Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).*

- b) *gemeinsame biogeografische Regionen gemäß Artikel 1 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 92/43/EG (Koordination in Bezug auf andere Arten als Meeresarten);*
- c) *gemeinsame Grenzen;*
- d) *gemeinsame Einzugsgebiete gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2000/60/EG (Koordination in Bezug auf Süßwasserarten);*
- e) *andere gemeinsame Anliegen.*

Auf Antrag der beteiligten Mitgliedstaaten wird die Kommission tätig, um die Koordination zu erleichtern.

- (2) *Die Mitgliedstaaten sind bei der Erfüllung ihrer in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten bestrebt, gegebenenfalls mit Drittländern zusammenzuarbeiten, indem sie u. a. die bestehenden Strukturen, die aus regionalen oder internationalen Übereinkommen hervorgegangen sind, nutzen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten können zudem Bestimmungen wie diejenigen in Absatz 1 anwenden, um die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten, die in gemäß Artikel 12 Absatz 1 erstellten nationalen Listen aufgeführt sind, sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können außerdem für diese invasiven gebietsfremden Arten Mechanismen für die Zusammenarbeit auf angemessener Ebene festlegen. Solche Mechanismen können u. a. den Austausch von Informationen und Daten, Aktionspläne zu Pfaden, den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Kontrolle, Bekämpfung und Tilgung invasiver gebietsfremder Arten, Frühwarnsysteme und Programme zur Sensibilisierung oder Aufklärung der Öffentlichkeit umfassen.*

Artikel 23

Strengere nationale Vorschriften

Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Berichterstattung *und Überprüfung*

- (1) ***Bis zum 1. Juni 2019*** und danach alle *sechs* Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die folgenden aktualisierten Informationen:
- a) eine Beschreibung der Überwachungssysteme gemäß Artikel 14 und des Systems amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 15 von in die Union eingebrachten gebietsfremden Arten ***oder eine aktualisierte Fassung davon***;
 - b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung ***oder von regionaler Bedeutung gemäß Artikel 11 Absatz 2 sowie Information über deren Wanderverhalten und Reproduktionsmuster***;
 - c) Informationen über die Arten, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachtet werden;
 - d) den Aktionsplan ***bzw. die Aktionspläne*** gemäß Artikel 13 Absatz 2;

- e) das gesamte nationale Hoheitsgebiet abdeckende aggregierte Informationen über die gemäß Artikel 17 getroffenen Tilgungsmaßnahmen und die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 19 und deren Wirksamkeit *sowie über die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten*;
 - f) *die Anzahl* der Genehmigungen *und die in Artikel 8 genannten Zwecke, zu denen sie erteilt wurden*;
 - g) *Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer gebietsfremden Art und jedwede Maßnahmen, die die Bürger zu ergreifen haben*;
 - h) *die in Artikel 8 Absatz 8 vorgeschriebenen Kontrollen und*
 - i) *Informationen über die Kosten für die zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, sofern sie verfügbar sind.*
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen Behörden *bis zum [...]** und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.

* *ABL.: Bitte Datum einfügen – ein Jahr nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union.*

- (3) ***Bis zum 1. Juni 2021*** bewertet die Kommission die ***Anwendung dieser*** Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 13 Absatz 4, des Überwachungssystems, der ***Zollkontrollen*** sowie der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, beigefügt sein können. ***Bei dieser Überprüfung ist zudem zu untersuchen, inwieweit die Durchführungsbestimmungen zu invasiven gebietsfremden Arten von regionaler Bedeutung wirksam sind, ob die Aufnahme heimischer Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 notwendig und machbar ist und ob eine weitere Harmonisierung erforderlich ist, um die Wirksamkeit der Aktionspläne und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu erhöhen.***
- (4) ***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Formate für die Berichterstattung fest, um die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu vereinfachen und zu straffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Artikel 25

System zur Informationsunterstützung

- (1) Die Kommission errichtet schrittweise ein *System* zur Informationsunterstützung, **das** erforderlich ist, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.
- (2) ***Bis zum [...]*** wird das System mit einem Mechanismus zur Datenunterstützung ausgestattet, der die vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft; um die Berichterstattung gemäß Artikel 24 zu erleichtern, wird der Schwerpunkt dabei auf Informationen über invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gelegt.

Dieser Mechanismus zur Datenunterstützung wird zu einem Instrument, das der Kommission **und den Mitgliedstaaten** bei der Bearbeitung der relevanten Notifizierungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 behilflich sein wird.

█

- (3) ***Bis zum [...]***** wird der in Absatz 2 genannte Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Mechanismus für den Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung. ***Er kann auch Informationen über invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten, Pfade, Risikobewertungen und Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen umfassen, sofern sie verfügbar sind.***

* ***ABL.: Bitte Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

** ***ABL.: Bitte Datum einfügen – vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Artikel 26
Öffentlichkeitsbeteiligung

Werden Aktionspläne gemäß Artikel **13 dieser Verordnung** und Maßnahmen gemäß Artikel **19** dieser Verordnung festgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

Artikel 27
Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, ***der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das wissenschaftliche Forum gemäß Artikel 28 unterstützt werden kann.***
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

Artikel 28

Wissenschaftliches Forum

Die Kommission sorgt für die Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft, die von den Mitgliedstaaten ernannt werden, um bei allen wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung Ratschläge zu geben, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 4, 5, 10 und 18. Diese Vertreter treten im Rahmen eines wissenschaftlichen Forums zusammen. Die Geschäftsordnung dieses Forums wird von der Kommission festgelegt.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis *zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß Artikel 5 Absatz 3 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.* *

* *ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen **Bestimmungen über** Sanktionen bei Verstößen gegen **Bestimmungen** dieser Verordnung fest. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren **Anwendung** zu gewährleisten.

(2) Die **■** Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

■

(3) **Zu den vorgesehenen Sanktionen zählen u. a.:**

a) **Bußgelder oder Geldstrafen;**

b) **Beschlagnahme** nichtkonformer invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung **■** ;

c) **unverzügliche Aussetzung oder unverzüglicher Entzug einer gemäß Artikel 8 erteilten Genehmigung.**

■

(4) **Bis zum [...]*** teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 1 genannten Bestimmungen mit; spätere diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

■

* **ABL.: Bitte Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Artikel 31

Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben **b** und **d** dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste ***invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung*** aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die **Tiere** wurden bereits vor ihrer Aufnahme in die Liste ***invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung*** gehalten;
 - b) die **Tiere** werden unter Verschluss gehalten, und es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.
- (2) Die zuständigen Behörden ***unternehmen alle zweckdienlichen Schritte, um*** nichtgewerbliche Besitzer über von den Mitgliedstaaten organisierte Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme in Bezug auf die mit der Haltung von Exemplaren gemäß Absatz 1 verbundenen Risiken und über die zur Minimierung des Risikos der Fortpflanzung und des Entkommens zu treffenden Maßnahmen zu informieren.
- (3) ***Bei denjenigen*** nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, ***dürfen die invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung nicht bei diesen Besitzern verbleiben. Die Mitgliedstaaten können diesen Besitzern die Möglichkeit anbieten***, ihre Exemplare zu übernehmen. ***In diesem Fall*** ist dem Tierschutz gebührend Rechnung zu tragen.
- (4) ***Die in Absatz 3 genannten Exemplare können von den Einrichtungen gemäß Artikel 8 oder in Einrichtungen, die speziell zu diesem Zweck errichtet wurden, gehalten werden.***

Artikel 32

Übergangsbestimmungen für kommerzielle Bestände

- (1) Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste ***invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung*** erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen ***und für medizinische Tätigkeiten*** gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten ***oder human keulen***, um ihren Bestand zu erschöpfen.
- (2) ***Der Verkauf oder die Übergabe lebender Exemplare an nichtgewerbliche Nutzer ist ein Jahr lang nach der Aufnahme der Art in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung erlaubt, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.***
- (3) Wurde gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung für eine Aquakulturart erteilt, die anschließend in die Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen wird, und geht die Geltungsdauer der Genehmigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus, so entzieht der Mitgliedstaat am Ende des in Absatz 1 genannten Zeitraums die Genehmigung im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

Artikel 33
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Januar** **des Jahres** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin